



HESSISCHER LANDTAG

18. 03. 2026

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 28.01.2026

Wird die geltende Rechtslage zur Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben (LRS) an hessischen Schulen einheitlich angewendet?

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben (LRS) ist ein wichtiger Bestandteil chancengerechter Bildung. Nach der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV), insbesondere Teil 6, sollen schulische Fördermaßnahmen auf Grundlage pädagogischer Diagnostik erfolgen. Ein ärztliches oder psychologisches Gutachten ist hierfür nach geltender Rechtslage nicht zwingend vorgesehen. Aus der Praxis wird jedoch berichtet, dass einzelne Staatliche Schulämter sowie Schulen die Gewährung oder Fortführung von Fördermaßnahmen von fachärztlichen Attesten oder externen Lerntherapiebestätigungen abhängig machen. Dies führt zu zusätzlicher Bürokratie, belastet Eltern finanziell und bindet medizinische Fachkapazitäten, ohne dass hieraus zwingend ein pädagogischer Mehrwert entsteht. Zugleich besteht die Gefahr, dass notwendige Fördermaßnahmen verzögert oder erschwert werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die bestehende Rechtslage landesweit einheitlich bekannt ist und angewendet wird oder ob es Missverständnisse in der Verwaltungspraxis gibt, die einer Klarstellung bedürfen.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen haben nach § 3 Absatz 6 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes über die gesamte Schulzeit und in allen Schulformen und Bildungsgängen Anspruch auf individuelle Förderung. Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen ist im Sechsten Teil der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) geregelt.

Nach § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 6 VOGSV gehört es zu den Aufgaben der Schule, besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen festzustellen. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. Nach § 39 Absatz 6 Satz 1 VOGSV stellt die Klassenkonferenz die besonderen Schwierigkeiten fest. Sie entscheidet über erforderliche Fördermaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Förderkonzept der Schule für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen stehen. Der ganzheitliche Blick aller unterrichtenden Lehrkräfte der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Klassenkonferenz ist entscheidend für eine angemessene individuelle Förderung.

Als Unterstützung für Lehrkräfte im Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen hat das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) bereits im Schuljahr 2017/2018 eine Handreichung zur Verfügung gestellt, die zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 überarbeitet und aktualisiert wurde. Hierbei wird ein breites Informationsportfolio zur Verfügung gestellt, das von Vorschlägen zur Lernstandserhebung und Leistungsbewertung über Hinweise zu möglichen Nachteilsausgleichen bis hin zu Förderplanbeispielen reicht. Zudem erhalten Lehrkräfte einen Überblick über hilfreiche Materialien und vertiefende Fachliteratur.

Darüber hinaus findet der Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen in allen drei Phasen der Lehrkräftebildung Berücksichtigung. Durch die Angebote der Hessischen Lehrkräfteakademie und der Projektbüros Individuelle Förderung wird den Lehrkräften aller Schulformen ermöglicht, ihre Kompetenzen zur individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler zu erweitern und somit eine optimale Begabungsentfaltung und Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Lehrkräfte verfügen vor diesem Hintergrund über die fachliche Kompetenz, anhand von systematischen

Beobachtungen, Lernstandserhebungen und schulischen Diagnostikverfahren festzustellen, ob besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Voraussetzungen sieht die Landesregierung nach der VOGSV für die Gewährung schulischer Fördermaßnahmen bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben vor?
- Frage 2 Ist nach Auffassung der Landesregierung für schulische Fördermaßnahmen bei LRS ein ärztliches oder psychologisches Gutachten erforderlich?
- Frage 3 Ist der Landesregierung bekannt, dass einzelne Staatliche Schulämter oder Schulen fachärztliche Atteste oder Lerntherapiebestätigungen zur Gewährung oder Fortführung von LRS-Fördermaßnahmen verlangen?
- Frage 4 Falls ja: Wie bewertet die Landesregierung eine solche Verwaltungspraxis im Hinblick auf die geltende Rechtslage?
- Frage 9 Welche Auswirkungen sieht die Landesregierung durch zusätzliche Attestanforderungen auf Eltern und Erziehungsberechtigte?

Die Fragen 1 bis 4 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß §§ 38 Abs. 1 und 39 Abs. 6 der VOGSV gehört die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen zu den Aufgaben der Schule. Voraussetzung für das Erkennen der besonderen Schwierigkeiten ist die Erhebung der Lernausgangslage. Dies soll in der Grundschule schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch zu Beginn der Jahrgangsstufe 1, unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen beim Schriftspracherwerb erfolgen. Weitere Beobachtungskriterien sind der sprachliche, kognitive, emotional-soziale und motorische Entwicklungsstand, die Lernmotivation sowie das individuelle Lernverhalten und Lerntempo.

Die Fachlehrkräfte in den Schulen setzen ihre Erfahrung und ihre Kompetenz ein, um die besonderen Schwierigkeiten festzustellen, tragen diese der Klassenkonferenz vor und leiten die sich daraus ergebenden Fördermaßnahmen ein. Gemäß § 37 Abs. 4 entwickelt jede Schule ein schulbezogenes Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen und benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für diese Schwierigkeiten.

Nach Auffassung der Landesregierung ist für schulische Fördermaßnahmen bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen kein ärztliches oder psychologisches Gutachten erforderlich.

In manchen Fällen kann es jedoch sinnvoll sein, besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen von anderen Lernstörungen oder -beeinträchtigungen abzugrenzen. Ein Fachgutachten kann hilfreich sein, die genaue Ursache der Schwierigkeiten zu bestimmen.

Da die Fördermaßnahmen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein sollen, entscheidet das Staatliche Schulamt einmalig zu Beginn der Sekundarstufe II auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II rechtfertigt (§ 39 Abs. 4 VOGSV). Begründen Eltern den Antrag auf Fortführung der Maßnahmen in der Sekundarstufe II damit, dass ein besonders begründeter Ausnahmefall gegeben sei, ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Entscheidung eine fachärztliche Diagnostik herangezogen wird.

- Frage 5 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um eine einheitliche Anwendung der VOGSV durch Schulämter und Schulen sicherzustellen?
- Frage 6 In welcher Form informiert das Hessische Kultusministerium Schulämter über die rechtlichen Grundlagen der Förderung bei LRS?
- Frage 8 Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, um Fehlinterpretationen der VOGSV durch Verwaltungshinweise oder Klarstellungen zu vermeiden?

Die Fragen 5, 6 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um eine einheitliche Anwendung der VOGSV durch die Staatlichen Schulämter und Schulen sicherzustellen, hat das HMKB verschiedene Maßnahmen ergriffen. Hierzu zählen regelmäßige Informationsveranstaltungen des HMKB sowie Fortbildungsangebote der Hessischen Lehr-

kräfteakademie und der Projektbüros Individuelle Förderung. Zudem werden Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt. Des Weiteren finden regelmäßig Austauschrunden zwischen dem HMKB und den zuständigen Ansprechpersonen für besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen der Staatlichen Schulämter statt, die auch aktuelle Entwicklungen zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten in den Blick nehmen. Auf die Vorbemerkung wird ergänzend verwiesen.

Frage 7 Welche Rolle misst die Landesregierung der pädagogischen Diagnostik und der fachlichen Einschätzung von Lehrkräften bei der Feststellung eines Förderbedarfs zu?

Der pädagogischen Diagnostik und der fachlichen Einschätzung der Lehrkräfte kommt eine zentrale Bedeutung zu. Auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 und 9 wird verwiesen.

Frage 10 Wie bewertet die Landesregierung den Aspekt des Bürokratieabbaus im Zusammenhang mit schulischen Fördermaßnahmen bei LRS?

Die Landesregierung verweist darauf, dass es sich bei der Umsetzung schulischer Fördermaßnahmen nicht um vermeidbare Bürokratie handelt, sondern sie der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verantwortungsvollen Förderung dient und daher als fester Bestandteil qualitätsgesicherter schulischer Unterstützung zu verstehen ist.

Wiesbaden, 2. März 2026

Armin Schwarz